

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Referat K36 – per E-Mail: [K36@bkm.bund.de](mailto:K36@bkm.bund.de)

## Schwarze Filmschaffende

[Website](#) | [Instagram](#)

Berlin, den 26. Februar 2024

### Stellungnahme der – Schwarze Filmschaffenden – zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)

»Inklusion ist keine Frage der politischen Korrektheit.

Es ist der Schlüssel zum Wachstum.«

– Jesse Jackson, Politiker und Bürgerrechtler

**W-I-R** – der **Schwarze Filmschaffende e. V.** – sind Schwarze Menschen, die zum Teil in der 4. Generation in Deutschland leben und arbeiten. Unser Verein besteht aus Filmschaffenden vor und hinter der Kamera.

Wir sind hier und wir sind viele. Wir existieren in der Realität, aber nicht in den medialen Bereichen. Wir sind kaum im Personal, Programm und Publikum sichtbar. Aus rassifizierten und diskriminierenden Gründen wird uns der Zugang in mediale Bereiche erschwert oder versperrt.

In der großen [Afrozensus-Onlinebefragung](#) wurden erstmals die Diskriminierungserfahrungen und Perspektiven Schwarzer, afrikanischer, afrodiaporischer Menschen in Deutschland erfasst.

# Statement

Der jetzige Gesetzentwurf für das Filmförderungsgesetz (FFG), das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, ist alles andere als der große Wurf. Er mag der große Wurf für die Etablierten sein, aber für unterrepräsentierte Filmschaffende ist er schlicht inakzeptabel – hier wird eine gute Chance zur positiven Veränderung ausgelassen.

Dieser Entwurf forciert die Ungleichbehandlung und stärkt nicht die soziale und ökologische Nachhaltigkeit.

Der Begriff „Diversität“ wurde zwar aufgenommen, dient aber nur als ein Feigenblatt. Zu unkonkret und machtlos bleibt hier der Diversitätsbeirat. Zu unkonkret und frei interpretierbar sind die Abschnitte zur Diversität und Inklusion.

Der Diversitätsbeirat darf nur Empfehlungen abgeben, die jederzeit vom Verwaltungsrat und Vorstand überstimmt werden könnten und somit einfach nur ein Nice-To-Have bleiben! Die missliche Lage für unterrepräsentierte Filmschaffende ändert sich nicht, im Gegenteil: Sie werden weiter in ihren Rechten an selbstverständlicher Teilhabe behindert und somit ausgegrenzt.

Es braucht ein fest verankertes Diversity-Bonus-Programm in allen Förderbereichen für unterrepräsentierte Filmschaffende. Ein Diversity-Startkapital nach Vorbild der BFI-Standards aus Großbritannien und Diversity-Incentives auf Folgeprojekte nach Vorbild der Gender-Incentives in Österreich.

Laut der Studie Vielfalt im Film (2020) fühlen sich **über 70 %** der Menschen marginalisierter Gruppen nicht gesehen und gehört. Sie gehen daher nicht ins Kino und interessieren sich kaum für deutsche Filme und Serien. Ein Phänomen, das sich auf dem internationalen Filmmarkt widerspiegelt. Die wenigen deutschen Filme, die für Furore sorgen, sind in der Regel Independent-Filme und auch Filme von Unterrepräsentierten.

Wir brauchen weiterhin neue Werte, neue Bilder und Erzählungen, vorbildliches Verhalten, eine soziale Sicherheit und ein gestärktes Teamdenken in unserer Branche – wir brauchen ein konsequentes Umdenken, um den Innovationsgeist und die Risikobereitschaft zu stärken. Die Grundlage dafür sollte das Filmförderungsgesetz (FFG), das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, bieten.

# Forderungen

1. Um die soziale und ökologische Nachhaltigkeit in der Entwicklungsphase zu stärken, sollten Jurys und Gremien diversifiziert sein. Menschen mit einer rassifizierten Zuschreibung, mit einer sichtbaren Behinderung, queere Menschen, Menschen mit kritischem Blick und Denken für Filmkultur und Filmbildung sollten Teil von Jurys und Gremien sein.  
Dafür braucht es jetzt eine klar definierte und somit verbindliche Regelung.

Vorbilder dafür sollten das österreichische Diversity-Incentive-Programm, sowie die BFI Diversity Standards sein, um unser soziales und ökologisches Denken und Leben zu stärken.

2. Wir brauchen nicht nur verpflichtende ökologische Standards, sondern auch verpflichtende soziale Standards auf Bundes- und Landesebene, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu den sozialen und kulturellen Rechten gewährleisten und eine Kultur der Nachhaltigkeit auch für unterrepräsentierte und Schwarze Menschen in Bild und Sprache ermöglichen.

Schwarze und Unterrepräsentierte sollten selbstverständlich im Personal, Programm und Publikum berücksichtigt und gefördert werden.

Wir brauchen Diversity-Incentives für aktuelle Einreichungen in allen (auch selektiven) Förderbereichen, was die Verleih- und Kinoförderung beinhaltet.

3. Wir brauchen eine deutliche und verstärkte Beteiligung der Öffentlich-Rechtlichen an Kinoproduktionen für Stoffe von unterrepräsentierten Stimmen und Schwarzen Filmschaffenden. Die Öffentlich-Rechtlichen haben einen kulturellen Auftrag, den sie noch deutlicher wahrnehmen sollten.
4. Diversität auf intersektionaler Basis sollte die Voraussetzung für den Medienstaatsvertrag sein und für das Filmförderungsgesetz (FFG).
5. Es braucht eine Diversifizierung im Verwaltungsrat, im Präsidium und im Vorstand. Die Verteilung der öffentlichen Ressourcen sollten von kulturnahen Menschen auf intersektionaler Basis bestimmt werden. Dafür braucht es eine Diversitätsquote.
6. Wir brauchen Diversity-Incentives für Folgeprojekte, im Rahmen der Referenzförderung.
7. Wir brauchen Diversity-Incentives für sowohl das Steueranreiz-Model, als auch eingebunden in die vorgesehenen Investitionsverpflichtungen.
8. Wir begrüßen die Bildung eines Diversitätsbeirates.

Es braucht aber eine differenzierte und konkretisierte Verankerung des Diversitätsbeirats im Filmförderungsgesetz (FFG) gemäß unserer gesellschaftlichen Zusammensetzung:

**Ergänzung unterstrichen: § 40 Abs. 13 FFG Begriffsbestimmungen:**

(13) Die Belange der Diversität zu berücksichtigen, beinhaltet die Einbeziehung und Sichtbarmachung von Personen, die aufgrund des Geschlechts, einer rassifizierten und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status gesellschaftlich diskriminiert werden und deswegen unterrepräsentiert sind.

**Ergänzung unterstrichen: § 41 Abs. 7 h FFG Förderfähigkeiten von Filmproduktionen:**

(h) Mindestens zwei der vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) sich die Handlung, Stoffvorlage oder Charaktere des Films oder der Serie mit mindestens vier der gem. § 40 Abs. 13 aufgeführten Personengruppen befasst;

aa) Personen in Hauptrollen oder wesentlichen Nebenrollen;

b) bei der produzierenden, künstlerischen und technischen Beteiligung am Film oder an der Serie die Mitwirkenden in den nachfolgenden Kategorien jeweils zur Hälfte aus Frauen und Männern sowie zu mindestens 25 Prozent einer der gem. § 40 Abs. 13 übrigen aufgeführten Personengruppen angehören:

bb) Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren; oder Produzentinnen und Produzenten oder Regisseurinnen und Regisseure oder Kamerafrauen und Kameramänner oder Szenenbildnerinnen und Szenenbildner oder Tonfrauen und Tonmänner oder Komponisten und Komponistinnen;

c) mindestens zwei Aus- oder Weiterbildungsangebote im Rahmen der Herstellung, Produktion oder Vermarktung des Films oder der Serie für die gem. § 40 Abs. 13 aufgeführten Personengruppen angeboten werden;

cc) Assistentinnen und Assistenten oder vergleichbare Positionen, die der Aus- und Weiterbildung der gem. b) genannten Positionen dienen;

d) Diversitätsbelange in der Verwertung und Verbreitung des Films oder der Serie berücksichtigt werden, insbesondere der Zugang zu Vorführungen für die gem. § 40 Abs. 13 aufgeführten Personengruppen ermöglicht wird.

9. Der Diversitätsbeirat sollte nur aus Vertreter\*innen der unterrepräsentierten Filmschaffenden bestehen. Vorschlagsrecht/Bestellung des Beirates muss durch die betroffenen Initiativen und Verbände bestimmt werden.

### **Beirat für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat)**

#### **§ 26 Zusammensetzung**

(1) Die Filmförderungsanstalt bestellt einen Beirat für Diversität, Inklusion und Anti-Diskriminierung (Diversitätsbeirat).

(2) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen sichergestellt werden.

#### **Ergänzung unterstrichen:**

Bei der Benennung der Mitglieder soll eine Repräsentation von Personen mit diverser Geschlechtsidentität, mit einer Behinderung und rassifizierten Personen berücksichtigt und gefördert werden.

**Frage:** Nach welchen Kriterien bestellt die Filmförderungsanstalt den Beirat und wie viele Mitglieder wird der Beirat haben?

#### **10. § 28 Vorsitz**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

#### **Ergänzung unterstrichen:**

Bei der Benennung der Mitglieder soll eine Repräsentation von Personen mit diverser Geschlechtsidentität, mit einer Behinderung und rassifizierten Personen berücksichtigt und gefördert werden.

#### **11. § 30 Aufgaben**

#### **Ergänzung unterstrichen:**

Der Beirat berät die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen und erstellt die Richtlinien zu Anreizen zur Steigerung der Diversität.

12. Wir begrüßen den Sitz des Diversitätsbeirats im Verwaltungsrat, dennoch:

#### **Unterabschnitt 1: Verwaltungsrat, § 6 Zusammensetzung:**

11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.

**Frage:** Warum erhält die Allianz Deutscher Produzenten, als einziger Berufsverband 3 Stimmen?

Das widerspricht der Gleichbehandlung der Berufsverbände.

19. je ein Mitglied durch
- a) die evangelische Kirche und
  - b) die katholische Kirche.

**Frage:** Warum wird kein Mitglied der jüdischen Gemeinschaft und der muslimischen Gemeinschaft bedacht, wo doch das Judentum und der Islam zu Deutschland gehören?

**Ergänzung unterstrichen: §6 Zusammensetzung (2)**

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, 5 bis 10, 13, 14 und 19 muss jeweils eine Frau benannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 11 und 12 müssen insgesamt zwei Frauen benannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 15 bis 18 müssen insgesamt zwei Frauen benannt werden.

Bei der Benennung der Mitglieder soll eine Repräsentation von Personen mit diverser Geschlechtsidentität, mit einer Behinderung und rassifizierten Personen berücksichtigt und gefördert werden.

**Ergänzung unterstrichen: §8 Vorsitz**

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz oder seine Stellvertretung muss eine Frau sein.

Bei der Wahl des Vorsitzes soll eine Repräsentation von Personen mit diverser Geschlechtsidentität, mit einer Behinderung und rassifizierten Personen berücksichtigt und gefördert werden.

13. Der Diversitätsbeirat sollte auch ein Sitz im Präsidium erhalten.

**Ergänzung unterstrichen:**

Bei der Benennung der Mitglieder soll eine Repräsentation von Personen mit diverser Geschlechtsidentität, mit einer Behinderung und rassifizierten Personen berücksichtigt und gefördert werden.

14. § 17 - Der Vorsitz oder eine seiner Stellvertretungen muss eine Frau sein.

**Ergänzung unterstrichen:**

Bei der Benennung der Mitglieder soll eine Repräsentation von Personen mit diverser Geschlechtsidentität, mit einer Behinderung und rassifizierten Personen berücksichtigt und gefördert werden

15. Der Diversitätsbeirat sollte unabhängig vom Vorstand, Verwaltungsrat und Präsidium Diversitätsstandards/Richtlinien erstellen, die den Diversitäts-Incentives zur Grundlage vorliegen und gesetzlich verankert werden.
16. Alle Auszeichnungen bei Deutschen Festivals und Preise sollten im Einvernehmen mit dem Diversitätsbeirat und/oder deren Vertreter\*innen beschlossen werden, **ergänzend zu § 63 Absatz 2**.
17. Anreize zur Steigerung von Diversität sollten nur vom Diversitätsbeirat beschlossen werden, **ergänzend zu § 64**.
18. Der Diversitätsbeirat sollte darauf hinwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden.

Die Verankerung der Festschreibung einer Antidiskriminierungsklausel in allen Verträgen für alle Antragsteller\*innen/Förderzusagen und Angestellte, um Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamophobie, Homophobie und Ableismus auszuschließen.

19. Der Diversitätsbeirat sollte berechtigt sein, **mit** Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands, sowie an den Sitzungen der Förderkommissionen und des Präsidiums teilzunehmen.
20. **§ 69 Antragsberechtigung**
  - (2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft handelt, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25.000 Euro beträgt.

**Frage:** Warum darf das eingezahlte Stammkapital nicht weniger als 25.000 Euro betragen? Es schürt die soziale Ungerechtigkeit und verhindert die Teilhabe für unabhängige kleine und mittelständige Produktionsfirmen an Einreichungen.
21. Wir brauchen Safe Spaces, eine inklusive Sprache und Verhaltenscodex am Set, in Produktionen, Festivals, Senderanstalten und Förderinstitutionen, um sexistische, diskriminierende und rassistische Attacken zu mindern und hoffentlich auszuschließen, **ergänzend zu § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt**.
22. Wir brauchen eine inklusive Filmversicherung, die Menschen mit einer Behinderung nicht ausschließt, **ergänzend zu § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt**.

23. Diskriminierungsfreie Filmbildung an Filmhochschulen und sonstigen Bildungsinstitutionen, **ergänzend zu § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt.**
24. Schauspielschulen, Filmhochschulen und Universitäten sollten inklusiv aufgestellt sein, unsere heutige, diverse, kosmopolitische Gesellschaft widerspiegeln, auch unter den Dozenten\*innen, und unter den Studenten\*innen. Das Gleiche sollte auch für die Lehrprogramme und die Filmauswahl gelten, **ergänzend zu § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt.**
25. Anwärter\*innen an Schauspielschulen und Filmhochschulen sollten keine körperliche Unversehrtheit nachweisen müssen. Das schließt kategorisch Schauspieler\*innen und Filmschaffende mit einer Behinderung aus und mindert somit die soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit, **ergänzend zu § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt.**



## Nachgedanke

Diversität fördert Kreativität, generiert neue Zuschauergruppen, neue Vorbilder und bildet den Nachwuchs.

Diversität ermöglicht eine wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten für Alle. Unabhängig von Geschlechtsidentitäten, einer rassifizierten Zuschreibung, Sprache, Alter, sozialer Herkunft, religiöse oder politische Anschauungen.

## Fazit

Der Referentenentwurf der Bundesregierung ist leider mangelhaft. Es fehlt die tatsächliche Teilhabe für Alle und somit eine reelle Chancengleichheit.

Diversität muss im FFG differenziert und konkretisiert werden.

Diversität im deutschen Film und Fernsehen ist nicht nur eine kulturelle Bereicherung, sondern steigert, in innovativer Form, die Wirtschaftlichkeit und die Kreativität des deutschen Films.

**Vielfalt** unter den Menschen – im Personal, Programm und Publikum.

**Vielfalt** in Erzählungen und Erzählformen. **Vielfalt** in Ästhetik.

Konkret bedeutet Diversität die Einbeziehung und Sichtbarmachung der unterschiedlichen Lebensrealitäten der deutschen Gesellschaft, die Sichtbarmachung und Einbeziehung von unterrepräsentierten Menschen – Menschen, die auf Grund des Geschlechts, einer rassifizierten und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung/ Beeinträchtigung, oder aufgrund des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität, sowie des sozialen Status gesellschaftlich diskriminiert werden, oder Rassismen erfahren.

Erzählformen und Ästhetik von Filmen und Serien sind auch Teil von Diversität. Diverse Geschichten und Charaktere müssen auch in diversen Formen erzählt werden können.

Schwarze und unterrepräsentierte Menschen müssen die Möglichkeiten erhalten aufzuholen, damit die tatsächliche Gleichberechtigung geschieht. Diese Grundlage dafür sollte das Filmförderungsgesetz (FFG), das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, klar und deutlich verbindlich bieten.

